

Merkblatt B5**EINKOMMEN****Einkommen**

Als Einkommen wird gem. § 11 SGB II jede Einnahme in Geld berücksichtigt. Es gilt grundsätzlich das Zuflussprinzip, d. h. Einkommen wird in dem Monat angerechnet, in dem es zufließt - unabhängig davon, ob es sich um einmaliges oder laufendes Einkommen handelt. Dazu zählen insbesondere:

- Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit und selbständiger Arbeit,
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung,
- Kapitaleinkünfte,
- Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Elterngeld,
- Krankengeld,
- BAföG.

**Anrechnungsfreies
Einkommen**

Im ersten Schritt wird jedes Einkommen bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigt. Im zweiten Schritt wird geprüft, ob es sich bei der Einkommensart um ein sog. privilegiertes Einkommen handelt, d.h. Einkommen, das aufgrund einer Zweckbindung nicht auf die Leistungen angerechnet werden darf, wie z. B.

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, sonstige Renten, die in analoge Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gezahlt werden,
- Pflegegeld nach dem SGB XI,
- Mutterschaftsgeld § 19 MuSchG,
- Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden.
- Schmerzensgeld und Entschädigungen,
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich Jugendweihe sind bis zu einer Höhe von 3.100 € anrechnungsfrei.

Erbschaften

Einnahmen aus Erbschaften sind kein Einkommen und werden ab dem Folgemonat als Vermögen gewertet. Damit bleiben kleine Erbschaften künftig erhalten, wenn damit die Vermögensfreibeträge nicht überschritten werden.

**„schwankendes“
Einkommen**

Grundsätzlich werden laufende Einnahmen in monatlich unterschiedlicher Höhe für jeden Monat separat berechnet. Ist aber bei der Bewilligung der Leistungen bereits bekannt, dass Einkommen monatlich in unterschiedlicher Höhe zufließen wird, kann für den Bewilligungszeitraum auch ein Durchschnittseinkommen berücksichtigt werden. Sofern die monatliche Höhe der schwankenden Einnahmen bei der Entscheidung noch nicht bekannt ist, soll vorläufig entschie-

den werden. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgt dann eine abschließende Entscheidung.

Einkommensanrechnung bis 520 €

Bei Erwerbseinkommen gilt ein pauschaler Erwerbstätigenfreibetrag von 100 €. Für Einkommen über 100 € bis 520,00 € gibt es einen prozentualen Freibetrag von 20 %. Ab einem Einkommen von 520,01 € bis 1.000,00 € gibt es einen zusätzlichen Freibetrag von 30 % und ab 1.000,01 € bis 1.200,00 € einen Freibetrag von 10 % (§ 11b SGB II). Bei Hilfebedürftigen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder haben, erhöht sich die Obergrenze von 1.200 € auf 1.500 €.

Beispiel

Frau F. verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von brutto 2.000,00 €/ netto 1.500,00 € und hat ein Kind, dann wird der Freibetrag wie folgt berechnet:

1. Schritt	Grundfreibetrag	- 100,00 €
2. Schritt	100,01 € bis 520,00 €	- 84,00 €
3. Schritt	520,01 € bis 1000,00 €	- 144,00 €
4. Schritt	1000,01 € bis 1200,00 €	- 20,00 €
(mit Kind	1000,01 € bis 1500,00 €	- 50,00 €)
Freibetrag		398,00 € vorher 300,00 €

Azubis, Schüler und Schülerinnen und Studierende können monatlich 603 € dazu verdienen, ohne dass eine Anrechnung auf das Grundsicherungsgeld stattfindet. In den Ferien können Schüler und Schülerinnen unbegrenzt hinzuverdienen. Für Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit wurde der jährliche Freibetrag auf 3.300 € angehoben.

Allgemeine Absetzbeträge

Unter Umständen kann der Freibetrag in Höhe von 100 € überschritten werden, dann können folgende Absetzbeträge geltend gemacht werden:

- Jeweils 30,00 € für angemessene private Versicherungen als Absetzbetrag vom Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter und Minderjähriger, wenn der oder die Minderjährige eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat sowie
- 0,20 € Wegstreckenentschädigung für jeden Entfernungskilometer bei Benutzung eines Kfz.

Des Weiteren sind nach § 11 b SGB II vom Einkommen abzusetzen, Steuern (wie Lohn-, Kirchen- und Einkommenssteuer), eine Pauschale von 30 € für angemessene private Versicherungen oder Beiträge zu Pflichtversicherungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Selbständigkeit

Bei selbständiger Arbeit erfolgt eine Einkommensermittlung grundsätzlich für 6 Monate. Da das Einkommen kaum vorhersehbar ist, wird die Entscheidung über den Leistungsanspruch in aller Regel vorläufig getroffen. Innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums soll von dem oder der Selbständigen das tatsächliche Einkommen nachgewiesen werden.